

Einleitung	2
Staatspolizei, Carabinieri, Finanzwache, etc.	3
Ausweiskontrolle und Identifizierung	4
Durchsuchung von Rucksäcken und Taschen sowie Augenschein an einer Person	6
Waffen	7
Festnahme und Verhaftung	8
Feststellung der Identität	10
Umgang mit Sicherheitsdiensten (Security)	10
Umgang mit Kontrolleur:innen von Bussen und Zügen	12
Unsere Kontakte	13



## Einleitung

Die Broschüren **Right in your pocket** verfolgen das Ziel, das Gesetz, die Rechte und die Pflichten einfach und klar zu erklären.

Deine **Rechte griffbereit** entstand, weil die Kenntnis deiner Rechte der erste Schritt ist, um sie zu verteidigen.



## Staatspolizei, Carabinieri, Finanzwache, etc.

Ordnungskräfte sind laut Gesetz Amtspersonen, d.h. Personen, die Funktionen im öffentlichen Interesse ausüben, und dürfen als solche in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. In Italien gibt es keine Vorschrift, nach der sich eine Amtsperson z.B. durch eine Matrikelnummer ausweisen muss, es sei denn, er oder sie trägt keine Uniform.

Das italienische Gesetz verbietet hingegen ausdrücklich die Verbreitung von Videos und anderen Aufnahmen von Ordnungskräften



bei der Ausübung ihres Dienstes in den sozialen Medien.

Jedenfalls hat man immer das Recht, mit Respekt und Würde behandelt zu werden. Allgemein sollte man immer die Ruhe bewahren, sowie langsam und deutlich sprechen.

### Ausweiskontrolle und Identifizierung

In Italien besteht im Allgemeinen keine Pflicht, ein Ausweisdokument mit sich zu führen. Die Bürgerinnen und Bürger sind jedoch verpflichtet, Angaben zu ihrer Identität, auch „Personalien“ genannt, mitzuteilen, wenn sie von einer Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes dazu aufgefordert werden.

4

Wenn man dies verweigert, kann man dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Pflicht sich auszuweisen, besteht hingegen nur in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Situationen. Bei "gefährlichen oder verdächtigen Personen" beispielsweise haben die Ordnungskräfte das Recht, die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.

Es ist jedenfalls ratsam, immer einen Ausweis (z.B. Identitätskarte, Reisepass, Führerschein etc.) bei sich zu tragen. Nicht-EU-Bürger sind hingegen verpflichtet, den Ordnungskräften neben ihrem Ausweis auch ihre Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

5

### Durchsuchung von Rucksäcken und Taschen sowie

#### Augenschein an einer Person

Die Ordnungskräfte dürfen eure Tasche oder euren Rucksack nur in bestimmten, gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen durchsuchen: auf Anordnung der Gerichtsbehörde; wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass ihr eine Straftat begangen habt, begeht oder plant (z.B. Diebstahl) oder dass ihr gefährliche Gegenstände, wie Waffen, mit euch führt.

Der Augenschein an einer Person muss unter Wahrung der Würde und der Vertraulichkeit durchgeführt werden.

6

Die betroffene Person hat das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechtes inspiziert zu werden. In einigen Fällen kann die Amtsperson medizinisches Personal anfordern (z.B. bei der Suche von Drogen im Körper).

### Waffen

Das Gesetz unterscheidet zwischen Waffen im engen Sinne und Waffen im weiten Sinne. Erstere werden in Schusswaffen (z.B. Pistolen, Gewehre) und Stichwaffen (z.B. Messer, Dolch) unterteilt.

Die Waffen im weiten Sinne beziehen sich auf Gegenstände, die normalerweise anderen Zwecken

7



dienen (z.B. Axt, Schraubenzieher, Brechstange).

Für den Besitz einer Waffe ist in der Regel ein Waffenschein oder eine eigene Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus ist es in der Regel verboten, Waffen oder andere potenziell gefährliche Gegenstände mit sich zu führen.

### Festnahme und Verhaftung

Im Unterschied zur Festnahme erfolgt eine Verhaftung, wenn man auf frischer Tat ertappt wird. Die Festnahme erfolgt hingegen bei Fluchtgefahr.

In beiden Fällen sind die Amtsträger der Gerichtspolizei verpflichtet, euch klar und deutlich

8

über euer Recht, einen Anwalt bzw. eine Anwältin hinzuzuziehen, aufzuklären, euch den Grund der Festnahme oder Verhaftung zu erklären, und euch auf die Möglichkeit der Einbeziehung eines Übersetzers (falls notwendig) sowie auf das Recht zu schweigen, hinzuweisen.

Wenn ihr noch nicht 18 Jahre alt seid, sind sie außerdem verpflichtet, eure Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu informieren.

Sowohl die Festnahme als auch die Verhaftung dürfen die Dauer von 96 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb dieser Frist entscheidet der Richter über die Bestätigung der Verfügung.

9

### Feststellung der Identität

Bei einer Festnahme oder Verhaftung aufgrund des Verdachtes eine Straftat begangen zu haben, werdet ihr einem Verfahren zur Identifizierung unterzogen, d.h. es werden eure Fingerabdrücke abgenommen und Fotos gemacht.

Ihr dürft dies nicht verweigern. Allerdings müssen die von den Amtsträgern der Gerichtspolizei gesammelten Daten gelöscht werden, sobald ihr nicht mehr unter Verdacht steht.

### Umgang mit

### Sicherheitsdiensten (Security)

Sicherheitsbedienstete sind keine Amtspersonen. Sie sorgen vor allem für die Sicherheit in Geschäften,

10

Einkaufszentren, Diskotheken, bei Konzerten und Fußballspielen, kontrollieren das Mindestalter für den Konsum alkoholischer Getränke und verhindern den Zutritt von Personen, die Unruhe stiften könnten.

Sie suchen außerdem nach illegalen Substanzen und verbotenen Gegenständen und sorgen dafür, dass die öffentliche Ordnung eingehalten wird. Sie können z.B. den Zutritt zu Diskotheken untersagen, wenn die internen Vorschriften nicht eingehalten werden.

Sie sind also befugt, eine allgemeine Sichtkontrolle von Personen und persönlichen Gegenständen durchzuführen.

11

Sie sind hingegen nicht befugt, Gewalt anzuwenden, es sei denn zur Notwehr.

Die Sicherheitsbediensteten in Geschäften sind keine Amtspersonen und dürfen daher auch bei begründetem Verdacht keine Taschenkontrollen durchführen, sondern sind verpflichtet hierfür die Ordnungskräfte zu rufen.

## Umgang mit Kontrolleur:innen von Bussen und Zügen

Kontrolleur:innen von Bussen und Zügen sind während der Ausübung ihres Dienstes Amtspersonen. Entsprechend können sie nach eurer Fahrkarte fragen oder euch auffordern, eure Personalien mitzuteilen.

12

## Unsere Kontakte

### Infopoint JD Meran


   infopoint.bz

Schafferstraße 2, 39012 Meran  
0473 237783  
mail@jugenddienstmeran.it

### Kinder- und Jugendanwaltschaft

 kinder\_jugendanwaltschaft\_bz

 kijagaia

 331 1738847 (nur WA Nachrichten)

Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen  
0471 94 60 50  
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

13

## Eine Zusammenarbeit zwischen



## Impressum

**Herausgeber:**  
Kinder- und Jugendanwaltschaft  
Infopoint JD Meran

**Text:**  
Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft  
Infopoint JD Meran

**Grafik:**  
Infopoint JD Meran

Jugenddienst Meran E0  
Schafferstraße 2, 39012 Meran  
0473 237783  
mail@jugenddienstmeran.it

September 2023

